

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der

Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

-Bekanntmachung vom 01.07.2013-

Auf der Grundlage des § 90 Sozialgesetzbuches (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163, S. 1166) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) und des Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I Nr. 76/2004) dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz -KICK) vom 08.09.2005 (BGBl. I Nr. 57/2005) und dem Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10.12.2008 (BGBl. I Nr.57/ 2008) dem Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 (GVBl. S.79) zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 07.03.2008 (GVBl. S.52) sowie § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 571) und § 17 der LKO vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162) hat der Kreistag des Landkreises Südliche Weinstraße in seiner Sitzung vom 24.06.2013 die 1. Änderung der Satzung vom 04.04.2011 beschlossen:

Abschnitt I : Kindertagespflege

§ 1

Tagespflege

- (1) Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer

- 85 -

Herausgeber: Kreisverwaltung
Südliche Weinstraße

An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Erscheinungsweise:
Bei Bedarf

Einzelausgabe
kostenfrei



geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

- (2) Zur Begründung eines Pflegeverhältnisses bedarf es eines Antrags der Personensorgeberechtigten, welcher beim Kreisjugendamt Südliche Weinstraße zu stellen ist. Über den Antrag wird durch Bescheid des Kreisjugendamtes entschieden.
- (3) Das Pflegeverhältnis endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums, oder mit dessen Aufhebung durch das Kreisjugendamt.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Rahmen des in § 24 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) geregelten bedarfsgerechten Angebots für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter. Für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht gilt diese Satzung insoweit, dass die Kindertagespflege als ergänzendes und bedarfsgerechtes Angebot zu Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Für Kinder im Alter unter 3 Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn:
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzung/en ist von dem/der Antragsteller/in nachzuweisen, ggf. mittels geeigneter Bescheinigungen (Arbeitsvertrag, Schulbescheinigung, Bescheinigung der Arbeitsagentur etc.)

Änderungen der Voraussetzungen für die Gewährung von Tagespflege, des Einkommens, des Wohnortes, der Betreuungszeiten etc. sind von dem/der Antragsteller/in dem Kreisjugendamt unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem festgestellten individuellen Bedarf, der gegenüber dem Landkreis Südliche Weinstraße nachzuweisen ist. Ein Betreuungsbedarf für ein Kind, dessen Eltern arbeitsuchend sind, wird für bis zu 10 Stunden durchschnittlich pro Woche und befristet für zwei Monate gewährt.



- (4) Die Betreuung eines Kindes in Tagespflege wird gefördert, sofern der Stundenumfang 5 Stunden durchschnittlich pro Woche überschreitet. Die Dauer des Pflegeverhältnisses muss mindestens 2 zusammenhängende Wochen betragen.
- (5) Für die Eingewöhnung eines Kindes unter 7 Jahren bei der Tagespflegeperson wird ab 01.05.2011 seitens des Landkreises Südliche Weinstraße eine Pauschale von 75,00 Euro gewährt, wenn im Anschluss an die Betreuung ein Pflegeverhältnis entsteht. Die Eingewöhnung muss mindestens 15 Stunden umfassen. Diese müssen anhand eines Stundenzettels dem Jugendamt vorgelegt werden. Die Personensorgeberechtigten haben die Eingewöhnung durch Unterschrift auf dem Stundenzettel zu bestätigen.
- (6) Werden über die Betreuung eines Kindes Stundenzettel vorgelegt, so erhält die Tagespflegeperson statt der Leistung nach § 4 dieser Satzung ab 01.08.2013 einen gesonderten Betrag von 200,00 Euro, wenn das Pflegeverhältnis 6 Monate andauerte und über diesen Zeitraum hinaus 400,00 Euro. Diese Zahlung erfolgt als Ausgleich für den Ausfall bei Urlaub oder bei Krankheit der Kindertagespflegeperson oder des Kindes.
- (7) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) festgesetzten Eignungskriterien erfüllen. Tagespflegepersonen sind dann geeignet, wenn sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Wenn die Voraussetzungen des § 43 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) vorliegen, bedürfen die Tagespflegepersonen einer Pflegeerlaubnis.

Mit der Antragstellung hat die Tagespflegeperson dem Kreisjugendamt folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die Teilnahme am Erste- Hilfe- Kurs- am- Kind
- Nachweis über eine ärztliche Untersuchung, aus der hervorgeht, dass es aus ärztlicher Sicht keine Bedenken gegen die Ausübung einer Tagespflegetätigkeit gibt.
- Erweitertes Führungszeugnis der Antragstellerin, sowie alle in deren Haushalt lebenden volljährigen Personen.

§ 3 Förderung

- (1) Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs.2 Sozialgesetzbuch 8.Buch (SGB VIII) umfasst:
 - die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Anlage 1 zu dieser Satzung, weiterhin
 - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und



- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (2) Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand, sowie der angemessene Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 S.1 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) sind in dem Betrag der Anlage 1 zu dieser Satzung enthalten. Die Auszahlung erfolgt am jeweiligen Ende des Kalendermonats der Pflege bzw. nach abgeschlossener Prüfung der Stundenzettel. Die Sachaufwendungen werden in Höhe von 1,00 Euro pro Betreuungsstunde festgesetzt. Die Beiträge zu der Kranken- und Pflegeversicherung, Unfallversicherung, sowie der Altersvorsorge werden nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung erstattet.
- (3) Für Personen, die von den Sorgeberechtigten benannt wurden, jedoch keine Pflegeerlaubnis und Qualifizierung besitzen und nur einmalig ein Kind betreuen und bei denen die Eignung in einer Einzelfallprüfung für dieses Kind festgestellt wurde, erhalten eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs.2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) iHv. 2,50 Euro pro Betreuungsstunde. Aufwendungen nach § 23 Abs.2 Satz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) werden nicht erstattet.
- (4) Bei Beendigung des Pflegeverhältnisses sind dem Kreisjugendamt von Seiten der Eltern und der Tagespflegeperson unverzüglich zu melden. Zu unrecht einbehaltene Geldleistungen sind zurück zu zahlen.
- (5) Die Tagespflege wird nach Bedarf gewährt, jeweils jedoch maximal für ein Jahr.
- (6) Die Tagespflege wird jeweils befristet auf maximal ein Jahr weitergewährt, wenn die Beitragspflichtigen bis zu dem Datum der Befristung der Tagespflege schriftlich die Weitergewährung der Tagespflege beantragen und die Voraussetzungen für die Gewährung von Tagespflege weiterhin vorliegen. Nach diesem Zeitpunkt muss ein erneuter Antrag gestellt werden.
- (7) Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung eines Kindes in der Zeit von 21:00 bis 06:00 Uhr eine Übernachtungspauschale von 10,00 Euro. Eine Einzelabrechnung der Betreuungsstunden findet in diesem Fall zwischen 21:00 und 06:00 Uhr nicht statt.
- (8) Wird in Ausfallzeiten eine Tagespflegeperson durch eine andere Tagespflegeperson vertreten, erhält diese die entsprechende Geldleistung.

§ 4

Urlaub und Krankheit der Tagespflegeperson und Kind, Betreuung in Ferienzeiten

- (1) Die laufende Geldleistung wird bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit aufgrund von Urlaub bei einer Gesamtdauer von 6 Wochen im Jahr und bei Krankheit bei einer zusammenhängenden Dauer von 2 Wochen weiter gewährt. Bei Ausfall durch Krankheit der Tagespflegeperson ist dem Kreisjugendamt ab dem 3. Tag ein ärztliches Attest vorzulegen. Geplanter Urlaub soll dem Kreisjugendamt, den Eltern bzw. der Tagespflegeperson vier Wochen vor Antritt mitgeteilt werden. § 4 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt.



- (2) Entstehen in den Ferienzeiten höhere Betreuungsstunden als durch die Pauschale abgedeckt, erfolgt eine separate Vergütung an die Kindertagespflegeperson. Die erhöhten Betreuungsstunden sind durch Stundenzettel nachzuweisen.

§ 5

Erstattungen der Unfallversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung und Altersvorsorge

- (1) Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) umfasst weiterhin:
- 1) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 - 2) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (2) Nachgewiesene Aufwendungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem festgesetzten Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW) anerkannt und jährlich erstattet nach Vorlage des Beitragsbescheids. Hat die Tagespflegeperson dem Kreisjugendamt nicht für ein Kalenderjahr zur Verfügung gestanden, erfolgt die Erstattung anteilmäßig iHv. 1/12 pro Monat der Bereitstellung.
- (3) Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung werden der Tagespflegeperson hälftig erstattet, soweit die Beitragszahlung aufgrund der öffentlich geförderten Kindertagespflege beruht. Als angemessen gilt der Betrag in Höhe des festgesetzten Pflichtbeitrages, wenn Versicherungspflicht besteht. Sofern keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, wird die Hälfte des gesetzlichen Mindestbeitrages erstattet.
- (4) Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden hälftig erstattet, wenn Versicherungspflicht besteht. Die Beiträge zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungen sind in Höhe der Beiträge zu einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung angemessen. Die Erstattung erfolgt monatlich.
- (5) Beitragsänderungen sind unverzüglich von der Tagespflegeperson dem Kreisjugendamt mitzuteilen.

Abschnitt II: Kostenbeiträge

§ 6

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter



Form erhoben. Der Kostenbeitrag wird nach Einkommen, Kinderzahl und den Betreuungszeiten berechnet.

§ 7

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragsschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten
 - b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden leiblichen Eltern
 - c) junge Volljährige
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Beginn und Ende der Zahlungspflicht.

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages für Kindertagespflege beginnt mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme und endet mit der Abmeldung bzw. dem Ablauf der Befristung der Kindertagespflege.
- (2) Der Elternbeitrag wird für einen vollen Monat erhoben; erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbeitrag, bei einem späteren Zeitpunkt der halbe Monatsbeitrag zu entrichten.
- (3) Betreuungsstundenerhöhungen, bzw. Reduzierungen werden jeweils bis zum 15. eines Monats für den darauf folgenden Monat berücksichtigt.
- (4) Die Kostenbeitragspflicht in der Kindertagespflege bleibt auch in den Fällen des § 4 Abs.1 Satz 1 dieser Satzung bestehen. In Fällen des § 4 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt weiterhin eine separate Berechnung des Kostenbeitrags.
- (5) Der Kostenbeitrag in der Kindertagespflege ist zum 15. des jeweiligen Kalendermonats fällig, wenn die Betreuungszeiten jeden Monat gleichbleibend sind. Bei individueller monatlicher Festsetzung ist der Kostenbeitrag nach Ablauf von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheids fällig.

§ 9

Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.
- (2) Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege ist beitragsfrei, wenn :
 - a) für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt kein Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden kann, und
 - b) die Betreuung zwischen 7:30h und 16:00h erfolgt.



- (3) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.
- (4) Erfordert die Förderung eines Kindes bei einer Tagespflegeperson eine Übernachtung, so wird ab 01.05.2011 zusätzlich zu dem Kostenbeitrag nach Absatz 3 pro Übernachtung ein weiterer Beitrag von 5,00 Euro erhoben.

§ 10

Einkommensermittlung

- (1) Die Berechnung des Einkommens erfolgt nach § 93 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII). Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist das durchschnittliche Nettoeinkommen zzgl. Kindergeld, Unterhalt und steuerfreie Einkünfte, sowie Leistungen nach dem Bundeselterngeldgesetz, wenn sie den Monatsbetrag von 300,00 € übersteigen, abzüglich 25 Prozent.
- (2) Bei Einkommen aus selbstständiger Arbeit oder bei anderen Einkommensarten ist maßgebliche Grundlage der Einkommenssteuerbescheid, wobei der Gesamtbetrag der Einkünfte um die festgelegte Einkommenssteuer und die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und die Beiträge zur Altersvorsorge gekürzt wird.
- (3) Bei nichtselbstständiger Arbeit ist das kalkulierte Einkommen des laufenden Kalenderjahres maßgebend. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zu Grunde zu legen.

§ 11

Erlaß von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege

- (1) Nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) wird der Beitrag auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern, oder dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82-85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII). Das Einkommen über der Einkommensgrenze ist mit 70% des übersteigenden Betrags einzusetzen.
- (3) Leben vier oder mehr kindergeldberechtigte Kinder in einer Familie, so ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen vom Kreistag des Landkreises Südliche Weinstraße in seiner Sitzung vom 04.04.2011, außer Kraft.

Landau i.d.Pf., den 01.07.2013

KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE

gez.

Theresia Riedmaier

Landrätin



Anlage 1 :

Pflegegeldtabelle ab 01.05.2011

durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsumfang	Höhe der monatlichen Geldleistung	
	A	B
5 bis zu 10 Stunden	130,00 €	173,00 €
bis zu 15 Stunden	195,00 €	260,00 €
bis zu 20 Stunden	260,00 €	346,00 €
bis zu 25 Stunden	325,00 €	433,00 €
bis zu 30 Stunden	390,00 €	520,00 €
bis zu 35 Stunden	455,00 €	607,00 €
über 35,1 Stunden	520,00 €	693,00 €

Randzeitenbetreuung: von 06:00- 08:00 Uhr
ab 17:00 Uhr
an Wochenenden und Feiertagen

zuzüglich 1,50 €
pro Betreuungs-
stunde



Anlage 2:

Kostenbeitragstabelle (vom 01.05.2011 bis zum 31.07.2013)

durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsumfang	maßgebliches Einkommen monatlich	Einkommensstufe	1-Kind-Familien	2-Kind-Familien	3-Kind-Familien
5 bis zu 10 Stunden	1.000,00 € - 1.500,00 €	1	32,50 €	21,65 €	10,85 €
	1.500,01 € - 2.000,00 €	2	65,00 €	43,35 €	21,65 €
	2.000,01 € - 2.500,00 €	3	97,50 €	65,00 €	32,50 €
	2.500,01 € -	4	130,00 €	86,65 €	43,35 €
bis zu 15 Stunden	1.000,00 € - 1.500,00 €	1	48,75 €	32,50 €	16,25 €
	1.500,01 € - 2.000,00 €	2	97,50 €	65,00 €	32,50 €
	2.000,01 € - 2.500,00 €	3	146,25 €	97,50 €	48,75 €
	2.500,01 € -	4	195,00 €	130,00 €	65,00 €
bis zu 20 Stunden	1.000,00 € - 1.500,00 €	1	65,00 €	43,35 €	21,65 €
	1.500,01 € - 2.000,00 €	2	130,00 €	86,65 €	43,35 €
	2.000,01 € - 2.500,00 €	3	195,00 €	130,00 €	65,00 €
	2.500,01 € -	4	260,00 €	173,35 €	86,65 €
bis zu 25 Stunden	1.000,00 € - 1.500,00 €	1	81,25 €	54,15 €	27,10 €
	1.500,01 € - 2.000,00 €	2	162,50 €	108,35 €	54,15 €
	2.000,01 € - 2.500,00 €	3	243,75 €	162,50 €	81,25 €
	2.500,01 € -	4	325,00 €	216,65 €	108,35 €
bis zu 30 Stunden	1.000,00 € - 1.500,00 €	1	97,50 €	65,00 €	32,50 €
	1.500,01 € - 2.000,00 €	2	195,00 €	130,00 €	65,00 €
	2.000,01 € - 2.500,00 €	3	292,50 €	195,00 €	97,50 €
	2.500,01 € -	4	390,00 €	260,00 €	130,00 €
bis zu 35 Stunden	1.000,00 € - 1.500,00 €	1	113,75 €	75,85 €	37,90 €
	1.500,01 € - 2.000,00 €	2	227,50 €	151,65 €	75,85 €
	2.000,01 € - 2.500,00 €	3	341,25 €	227,50 €	113,75 €
	2.500,01 € -	4	455,00 €	303,35 €	151,65 €
ab 35,1 Stunden	1.000,00 € - 1.500,00 €	1	130,00 €	86,65 €	43,35 €
	1.500,01 € - 2.000,00 €	2	260,00 €	173,35 €	86,65 €
	2.000,01 € - 2.500,00 €	3	390,00 €	260,00 €	130,00 €
	2.500,01 € -	4	520,00 €	346,65 €	173,35 €



Kostenbeitragstabelle (ab 01.08.2013)

durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsumfang	maßgebliches Einkommen monatlich	Einkommensstufe	1-Kind-Familien	2-Kind-Familien	3-Kind-Familien
5 bis zu 10 Stunden	1.000,00 € - 1.300,00 €	1	22,10 €	14,73 €	7,37 €
	1.300,01 € - 1.600,00 €	2	44,20 €	29,47 €	14,73 €
	1.600,01 € - 1.900,00 €	3	65,00 €	43,33 €	21,67 €
	1.900,01 € - 2.200,00 €	4	87,10 €	58,07 €	29,03 €
	2.200,01 € - 2.500,00 €	5	109,20 €	72,80 €	36,40 €
	über 2.500,00 €	6	130,00 €	86,67 €	43,33 €
bis zu 15 Stunden	1.000,00 € - 1.300,00 €	1	33,15 €	22,10 €	11,05 €
	1.300,01 € - 1.600,00 €	2	66,30 €	44,20 €	22,10 €
	1.600,01 € - 1.900,00 €	3	97,50 €	65,00 €	32,50 €
	1.900,01 € - 2.200,00 €	4	130,65 €	87,10 €	43,55 €
	2.200,01 € - 2.500,00 €	5	163,80 €	109,20 €	54,60 €
	über 2.500,00 €	6	195,00 €	130,00 €	65,00 €
bis zu 20 Stunden	1.000,00 € - 1.300,00 €	1	44,20 €	29,47 €	14,73 €
	1.300,01 € - 1.600,00 €	2	88,40 €	58,93 €	29,47 €
	1.600,01 € - 1.900,00 €	3	130,00 €	86,67 €	43,33 €
	1.900,01 € - 2.200,00 €	4	174,20 €	116,13 €	58,07 €
	2.200,01 € - 2.500,00 €	5	218,40 €	145,60 €	72,80 €
	über 2.500,00 €	6	260,00 €	173,33 €	86,67 €
bis zu 25 Stunden	1.000,00 € - 1.300,00 €	1	55,25 €	36,83 €	18,42 €
	1.300,01 € - 1.600,00 €	2	110,50 €	73,67 €	36,83 €
	1.600,01 € - 1.900,00 €	3	162,50 €	108,33 €	54,17 €
	1.900,01 € - 2.200,00 €	4	217,75 €	145,17 €	72,58 €
	2.200,01 € - 2.500,00 €	5	273,00 €	182,00 €	91,00 €
	über 2.500,00 €	6	325,00 €	216,67 €	108,33 €
bis zu 30 Stunden	1.000,00 € - 1.300,00 €	1	66,30 €	44,20 €	22,10 €
	1.300,01 € - 1.600,00 €	2	132,60 €	88,40 €	44,20 €
	1.600,01 € - 1.900,00 €	3	195,00 €	130,00 €	65,00 €
	1.900,01 € - 2.200,00 €	4	261,30 €	174,20 €	87,10 €
	2.200,01 € - 2.500,00 €	5	327,60 €	218,40 €	109,20 €
	über 2.500,00 €	6	390,00 €	260,00 €	130,00 €
bis zu 35 Stunden	1.000,00 € - 1.300,00 €	1	77,35 €	51,57 €	25,78 €
	1.300,01 € - 1.600,00 €	2	154,70 €	103,13 €	51,57 €
	1.600,01 € - 1.900,00 €	3	227,50 €	151,67 €	75,83 €
	1.900,01 € - 2.200,00 €	4	304,85 €	203,23 €	101,62 €
	2.200,01 € - 2.500,00 €	5	382,20 €	254,80 €	127,40 €
	über 2.500,00 €	6	455,00 €	303,33 €	151,67 €



ab 35,1 Stunden	1.000,00 € - 1.300,00 €	1	88,40 €	58,93 €	29,47 €
	1.300,01 € - 1.600,00 €	2	176,80 €	117,87 €	58,93 €
	1.600,01 € - 1.900,00 €	3	260,00 €	173,33 €	86,67 €
	1.900,01 € - 2.200,00 €	4	348,40 €	232,27 €	116,13 €
	2.200,01 € - 2.500,00 €	5	436,80 €	291,20 €	145,60 €
	über 2.500,00 €	6	520,00 €	346,67 €	173,33 €

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 6 LKO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.